

## **Landesprogramm Arbeit**

### **Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein - Ergänzende Förderkriterien – vom 01.04.2021**

Auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen im Rahmen des Landesprogramms Arbeit (Rahmenrichtlinie Prioritätsachse C) gelten für das unter Ziffer 2.1.4 dieser Richtlinie genannte Förderangebot nachfolgende vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) des Landes Schleswig-Holsteins festgelegte ergänzende Förderkriterien.

Um den besonderen Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie zu begegnen, wird der „Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein“ ab dem 1. Juni 2021 in einen neuen „Weiterbildungsbonus Pro“ mit verringerter Arbeitgeber- bzw. Eigenbeteiligung überführt. Anträge, die vor dem 1. Juni 2021 gestellt werden, werden nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderkriterien bewilligt, wobei die berufliche Weiterbildungsmaßnahme spätestens zum 30.06.2023 abgeschlossen sein muss.

#### **1. Zuwendungszweck**

Das Land Schleswig-Holstein fördert im Rahmen des Landesprogramms Arbeit vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und des wachsenden Fachkräftebedarfs der Unternehmen die Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten in Unternehmen, Freiberuflern sowie Inhabern von Kleinstbetrieben mit dem Ziel, Qualifikationen zu verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und zukunftsfähige Arbeitsplätze zu sichern.

#### **2. Gegenstand der Zuwendung**

Gefördert werden Seminarkosten der beruflichen Weiterbildung. Weiterbildung ist die Fortsetzung, Wiederaufnahme oder Ergänzung organisierten Lernens außerhalb der Bildungsgänge der allgemein bildenden Schulen und der beruflichen Erstausbildung (vgl. § 2 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein - WBG).

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten und deren Anpassung an sich wandelnde Anforderungen, dem beruflichen Aufstieg oder dem Übergang in eine andere berufliche Tätigkeit (vgl. § 3 Abs. 5 WBG). Die Seminarkosten für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen, die nach § 17 des Weiterbildungsgesetzes (Bildungsurlaub) anerkannt werden, können durch den Weiterbildungsbonus gefördert werden.

Seminarkosten der beruflichen Weiterbildung, die nach dieser Aktion gefördert werden, dürfen nicht aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen oder durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) bezuschusst werden. Diese Programme bzw. Mittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Im Hinblick auf eine Abgrenzung zur Bildungsprämie des Bundes ist der Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein in folgenden Fällen anwendbar.

Gefördert werden

- Weiterbildungsmaßnahmen von 160 € bis maximal 1.000 € brutto Gesamtkosten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
  - a. das zu versteuernde Jahreseinkommen der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers liegt über 20.000 € bzw. 40.000 € für Zusammenveranlagte oder
  - b. der Umfang der Erwerbstätigkeit der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers beträgt weniger als 15 Stunden/ Woche.
- Weiterbildungsmaßnahmen über 1.000 € brutto Gesamtkosten können grundsätzlich gefördert werden.

Einzigste Einschränkung:

Liegt das zu versteuernde Jahreseinkommen der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers unter 20.000 € (bzw. 40.000 € für Zusammenveranlagte), dann muss die Weiterbildung in Schleswig-Holstein durchgeführt werden (Durchführungsort).

### **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können

- Beschäftigte in Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen,
- Auszubildende,
- Inhaber/-innen von Kleinstbetrieben und Freiberufler/-innen mit weniger als zehn Mitarbeitenden sein.
- Als Beschäftigte gelten auch in Heimarbeit Beschäftigte sowie ihnen Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind (vgl. § 5 Abs. 2 WBG).

### Förderempfänger/-in: Beschäftigte in Unternehmen

Die Beschäftigten müssen in einem Unternehmen angestellt sein oder in einem Dienstverhältnis stehen. Sie müssen zudem entweder den Wohnsitz oder die Arbeitsstelle in Schleswig-Holstein haben.

Auszubildende werden nur gefördert, wenn es sich um Weiterbildungsinhalte handelt, die nach der Ausbildungsordnung nicht Bestandteil der Ausbildung sind.

### Förderempfänger/-in: Inhaber/-in von Kleinbetrieben

Der Betrieb muss seinen Betriebssitz und Geschäftsbetrieb in Schleswig-Holstein haben und weniger als zehn Mitarbeitende beschäftigen.

### Förderempfänger/-in: Freiberufler/-in

Die Förderempfängerin bzw. der Förderempfänger führt freiberufliche Tätigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG aus, hat ihren / seinen Betriebssitz und Geschäftsbetrieb in Schleswig-Holstein und beschäftigt weniger als zehn Mitarbeitende.

Bei Inhabern von Kleinbetrieben und Freiberuflern sollte die Weiterbildung bei einer zertifizierten Weiterbildungsträgerin bzw. einem Weiterbildungsträger stattfinden. Falls nicht, ist mit den Auszahlungsunterlagen (Verwendungsnachweis) eine von der Förderempfängerin bzw. dem Förderempfänger und von der Weiterbildungsträgerin bzw. dem Weiterbildungsträger unterschriebene Anwesenheitsliste einzureichen. Weitere Namen von Personen auf der Anwesenheitsliste sind aus Datenschutzgründen unkenntlich zu machen.

Das Weiterbildungsseminar soll möglichst bei einer Weiterbildungsträgerin bzw. einem Weiterbildungsträger stattfinden, die / der den Betriebssitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein hat. Sofern keine entsprechende Weiterbildung in Schleswig-Holstein angeboten wird, ist von der Förderempfängerin bzw. dem Förderempfänger eine entsprechende schriftliche Erklärung mit dem Antragsformular einzureichen.

### Nicht gefördert werden u. a.

- Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte in Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts.
- Weiterbildungsmaßnahmen in Religionsgemeinschaften. Nicht betroffen von dieser Regelung sind Beschäftigte der Kirchen gemäß Art. 140 GG i.V.m. 137 Weimarer Reichsverfassung.
- Beschäftigte eines Weiterbildungsträgers bzw. einer Weiterbildungseinrichtung für selbst durchgeführte Maßnahmen.
- Weiterbildungsmaßnahmen, die die Landwirtschaftskammer durchführt.
- Beschäftigte aus Transfergesellschaften.

- Personen, die arbeitslos gemeldet sind.
- Personen, die mehr als 15 Stunden/Woche erwerbstätig sind und aufstockende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II beziehen

#### **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Kosten für Weiterbildungsseminare unter 160 Euro bzw. unter 16 Stunden werden nicht bezuschusst. Maximal wird ein Zuschuss bis 1.500 Euro pro Seminar und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer gewährt.

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat mindestens 50 % der Seminarkosten zu tragen. Freiberufler und Inhaber von Kleinbetrieben müssen entsprechend den Arbeitgeberanteil übernehmen.

#### **5. Verfahren**

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Fleethörn 29-31, 24103 Kiel.

Der Antrag ist formgebunden unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare vor Beginn der Weiterbildung einzureichen und muss abschließend bearbeitet worden sein (Zuwendungsbescheid liegt vor). Die Weiterbildungsmaßnahme muss zudem spätestens am 30.06.2023 abgeschlossen sein. Antragsformulare können unter [www.ib-sh.de](http://www.ib-sh.de) heruntergeladen oder bei der IB.SH unter 0431/9905 – 2222 telefonisch angefordert werden.

Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen schriftlich bei der IB.SH beantragt werden und muss ebenfalls vor Beginn der Weiterbildung erteilt werden.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt von der IB.SH nach Vorlage der Unterlagen (Teilnahmebescheinigung, Durchschrift bzw. Kopie der ausgestellten Rechnung des Weiterbildungsträgers, einer Kopie des Zahlungsnachweises des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin sowie einer Kopie des Zahlungsnachweises durch die Beschäftigte bzw. den Beschäftigten) nach Nummer 7.3.2 der Rahmenrichtlinie Prioritätsachse C.